

Schaunmadung.

Unter Bezugnahme auf die Vorschrift im §. 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1883 (Reichs-Gesetzblatt Seite 149) wird das in der Bekanntmachung vom 11. August 1894 (Central-Blatt Seite 360) enthaltene Verzeichnis von Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, welche regelmäßiges Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der internationalen Klassen-Konvention entsprechend erklärt werden sind, durch das nachfolgende Verzeichnis ersetzt.

Gauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
1.	Kachen, Preußen, Rheinprovinz.	Jansen, Math., Hausgarten.	
2.	"	"	
3.	"	"	
4.	Hörselke, Gemeinde Heutzu, Bayern.	Rejzemann, Joh., Gärtnerei.	
5.	Waldsch, Bezirksamt Lindau, Bayern.	Weddow, G., Hausgarten.	
6.	"	Song, Georg, Handelsgärtnerei.	
7.	"	Brög, Ludwig, Handelsgärtnerei.	
8.	"	"	
9.	Waldsch, Gemeinde Hagen, Bayern.	Zuchner, August, Handelsgärtnerei.	
10.	"	Floß, Johann Georg, Handelsgärtnerei.	
11.	Altenburg, Sachsen-Altenburg.	Sindermann, Franz, Gärtnerei.	
12.	"	Schub, Maria, Handelsgärtnerei.	
13.	"	"	
14.	"	"	
15.	"	"	
16.	"	"	
17.	"	"	
18.	"	"	
19.	"	"	
20.	"	"	
21.	"	"	
22.	"	"	
23.	"	"	
24.	"	"	
25.	"	"	
26.	"	"	